

**Stiftung der Eisenbahnbauverein Harburg eG
zur Förderung von sozialen Einrichtungen
und
kultureller Integration**

Präambel

Stärke von Wohnungsgenossenschaften war in der Vergangenheit neben der Errichtung von Wohnraum auch die Förderung der Gemeinschaft und des Nachbarschaftsgedankens sowie ein sozial verträgliches Wohnumfeld zu schaffen. Durch Generationenwechsel aber auch einhergehender Mobilität und Flexibilität bei der Wahl des Lebensmittelpunktes sind Werte von Verbundenheit und Verantwortung, Anonymität und Vereinsamung gewichen. Davon betroffen sind nicht nur ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger, auch Jugendliche leiden zunehmend unter dem Werteverlust.

Eine über Jahrzehnte anhaltende Zuwanderung hat eine Internationalität, eine kulturelle Vielfalt, aber auch Probleme unter der Bevölkerung geschaffen, deren Bewältigung nicht allein dem Staat überlassen bleiben kann.

Soziale und kulturelle Integration zu fördern, ist das Anliegen der

Eisenbahnbauverein Harburg eG.

Deshalb wird sie aus Anlass ihres 80-jährigen Bestehens aus Teilen ihres Vermögens eine Stiftung einrichten.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

(1) Die Stiftung führt den Namen

Stiftung der Eisenbahnbauverein Harburg eG
zur Förderung von sozialen Einrichtungen
und
kultureller Integration

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Stiftung ist

- die Förderung der Jugendarbeit,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
- die Förderung der Altersfürsorge,
- die Verfolgung mildtätiger Zwecke.

Darüber hinaus kann der Zweck der Stiftung durch die ideelle und materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts verwirklicht werden, indem diesen insbesondere Geld- und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Erfüllung der vorstehend aufgeführten steuerbegünstigten Zwecke sowie der freien Wohlfahrtspflege zugewendet werden.

Die Förderung der Jugendarbeit erfolgt insbesondere durch die Unterstützung von Einrichtungen zur sinnvollen Freizeitgestaltung, Betreuung und Fortbildung der Jugendlichen.

Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass mittels

- Vorbereitung und Durchführung von Theater- und Musikvorführungen,
- Kunstausstellungen,
- Vorlesungsveranstaltungen

die Kunst und Kultur, die Geschichte, die Sprache und das Bildungswesen, die Religion, die Sitten und Bräuche, die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und die Art und Weise der Lebensgewohnheiten der Bevölkerungsgruppen der Stadtteile dargestellt werden mit dem Ziel, für das Verständnis untereinander sowie für die Respektierung der bestehenden Unterschiedlichkeiten zu werben und dadurch einen Beitrag zum Frieden und zur Freundschaft zwischen den Bevölkerungsgruppen zu leisten.

Die Förderung der Altersfürsorge umfasst auch die Betreuung älterer Mitbürger durch qualifizierte Hilfspersonen, Ausflüge, Besichtigungsfahrten und regelmäßige gemeinsame Treffen, um der Vereinsamung entgegen zu wirken.

Die Förderung mildtätiger Zwecke erfolgt durch die Gewährung von Geld- und Sachmittel für Menschen, die in Folge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen oder die finanziell bedürftig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung sind.

Die Förderungen sind auf Stadtteile beschränkt, in denen die Stifterin Wohnungsbestand hat.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Stifterin, nach Stiftungsrecht der Vorstand, erlässt Richtlinien über die Art der Zweckverwirklichung. Die Richtlinien sind Bestandteil dieser Satzung. Ein Beschluss über die Änderung der Richtlinien bedarf zu seiner Wirksamkeit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bestellten Vorstandsmitglieder.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung wird mit einem Barvermögen von € 250.000 (in Worten: Zweihundert- undfünfzigtausend Euro) ausgestattet. Dieses Vermögen gilt als Kapitalgrundstock, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
- (2) Alle Erträge des Stiftungsvermögens, alle Zuwendungen und sonstige Einnahmen der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und sind

- (3) für ihre gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke gebunden. Dies gilt insbesondere auch für Spenden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise im Rahmen der steuerlichen Vorschriften einer Rücklage zuführen, wenn und solange das erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Das gesamte Vermögen der Stiftung, das satzungsgemäßen Zwecken dient, ist als Zweckvermögen im Sinne der steuerlichen Bestimmungen anzusehen.

§ 4

Anlage des Stiftungsvermögens

- (1) Das Stiftungsvermögen ist zinstragend und in solchen Werten anzulegen, die nach Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns als sicher gelten. Beschlüsse hinsichtlich der Anlage von Stiftungsvermögen müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bestellten Vorstandsmitglieder gefasst werden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Stifterin erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5

Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung wird von einem Vorstand verwaltet, der aus mindestens drei und höchstens fünf Personen besteht, die Mitglieder der „Eisenbahnbauverein Harburg eG“ sein müssen. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Zwischenzeitliche Nachwahlen erfolgen nur für die verbleibende Restamtszeit. Die Bestellung des ersten Vorstandes erfolgt mit dem Stiftungsgeschäft durch die Stifterin. Wann und wie weit der Vorstand ggf. die Zahl seiner Mitglieder aus bis zu fünf erhöhen will, bleibt seiner Wahl überlassen. Neue Vorstandsmitglieder bedürfen der Bestätigung der Stifterin.
- (2) Der Stiftungsvorstand wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Der Stiftungsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Alle weiteren erforderlichen Ämter verteilt er unter sich.
- (3) Scheidet/scheiden ein oder mehrere Mitglied/er des Stiftungsvorstandes aus und sinkt die Zahl seiner Mitglieder dadurch unter drei, so bestellt die Stifterin so viele Personen wie erforderlich, um die Mindestzahl von drei Vorstandsmitgliedern wieder zu erreichen.
- (4) Der Stiftungsvorstand kann einzelne Mitglieder durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ausschließen. Bei dem Beschluss ist das betreffende Vorstandsmitglied nicht stimmberechtigt. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stifterin.
- (5) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Beschlüsse des Stiftungsvorstandes über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Erstattung

von Reisekosten o. ä. an die Mitglieder von Stiftungsvorstand und Förderausschuss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bestellten Vorstandsmitglieder.

- (6) Sitzungen werden vom Stiftungsvorstand nach Bedarf abgehalten. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung sein Vertreter, lädt zu den Sitzungen mit einer Frist von sieben Tagen ein und führt den Vorsitz. In jedem Geschäftsjahr hat mindestens je eine Vorstandssitzung stattzufinden, in der über den Haushaltsplan und über den Jahresabschluss beschlossen wird.
- (7) Der Stiftungsvorstand muss vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes schriftlich beantragen.
- (8) Veränderungen innerhalb des Stiftungsvorstandes sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind die Wahlniederschriften und die Annahmeerklärungen beizufügen.

§ 6

Beschlussfassung des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Abwesenheit dessen Stellvertreter. Der Stiftungsvorstand kann einen gültigen Beschluss nur fassen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Über die Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterschreiben ist. Die abwesenden Vorstandsmitglieder sind von den Beschlüssen in Kenntnis zu setzen. Ein nachträgliches Einspruchsrecht steht ihnen nicht zu.
- (3) Wenn der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes oder sein Stellvertreter eine besondere Dringlichkeit oder Notwendigkeit anerkennt, kann ein Vorstandsbeschluss auch auf schriftlichem Wege herbeigeführt werden.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Dem Stiftungsvorstand steht die Leitung und Verwaltung der Stiftung und die Beschlussfassung über alle ihre Angelegenheiten zu, soweit nicht aus den Bestimmungen dieser Satzung etwas anderes ersichtlich ist.
- (2) Der Stiftungsvorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte auf einzelne Vorstandsmitglieder übertragen. Er kann die Geschäftsführung der Stiftung einer dafür geeigneten Person, die nicht dem Stiftungsvorstand angehören muss, oder einer geschäftsfähigen Institution übertragen und ihr für diese Tätigkeit eine angemessene Entschädigung gewähren. Der Stiftungsvorstand ist befugt, erforderliche Hilfskräfte anzustellen. Beschlüsse zu diesen Regelungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der bestellten Vorstandsmitglieder.

- (3) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand der Stiftung im Sinne der §§ 86,26 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Jeweils zwei von ihnen, wovon einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- (4) Der Stiftungsvorstand hat seine Hilfspersonen zu einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung anzuhalten und notfalls die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (5) Der Stiftungsvorstand ist zu sparsamer und wirtschaftlicher Finanzgebarung verpflichtet.
- (6) Der Stiftungsvorstand hat rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dieser muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben, die für das Geschäftsjahr zu erwarten sind, nach Zweckbestimmung und Ansatz getrennt, ausweisen. In den Haushaltsplan dürfen nur solche Ausgaben eingestellt werden, die nach gewissenhafter Prüfung zur Erfüllung des Stiftungszwecks erforderlich sind. Anträge für das Folgejahr sollen bis zum 31. Oktober des Vorjahres gestellt werden.
- (7) Der nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellende Jahresabschluss wird von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe erstellt oder geprüft. Sobald das Vermögen der Stiftung Euro 500.000,00 übersteigt, hat der Stiftungsvorstand einen Jahresabschluss zu erstellen, der von einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe zu prüfen ist. In dem Prüfungsbericht ist auch die ordnungsgemäße Verwendung der gewährten Stiftungsleistungen zu bestätigen. Die Jahresabschlüsse sind der zuständigen Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 8 Förderausschuss und Stiftungsleistungen

- (1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf einen Förderausschuss bestellen und ernennt aus dessen Mitte einen Sprecher.
- (2) Der Förderausschuss hat die Aufgabe, mögliche Zuwendungen an Personen oder Institutionen zu prüfen und zu gewichten. Der Förderausschuss hat dem Stiftungsvorstand seine Empfehlungen zur Beschlussfassung vorzulegen. Über Art und Höhe beschließt der Stiftungsvorstand.
- (3) Der Förderausschuss besteht aus bis zu 12 Personen. Sie sollen über die notwendige Sachkunde und nachbarschaftliche Kenntnisse verfügen, damit die zu gewährenden Unterstützungen tatsächlich den satzungsgemäßen Erfordernissen für Einzelpersonen und Körperschaften entsprechen können.
- (4) Mitglieder des Förderausschusses können vom Vorstand der Stiftung jederzeit abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Förderausschusses üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (6) Ein rechtlicher Anspruch auf Leistungen aus der Stiftung steht niemandem zu. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden.
- (7) Alle Zahlungen erfolgen freiwillig und ohne Rechtsanspruch des Begünstigten.

(8) § 8 Abs.1 + § 5 Abs. 1 Satz 3 geänd.02.08.2011+ 04.10.2011 (genehmigt 17.11.2011)§ 11(2) neu Juli 2016

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Satzungsänderungen

- (1) Beschlüsse über Änderungen dieser Satzung müssen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller bestellten Vorstandsmitglieder gefasst werden. Für Satzungsänderungen, die eine Änderung des Zweckes der Stiftung zum Gegenstand haben, ist ein einstimmiger Beschluss aller Vorstandsmitglieder erforderlich.
- (2) Sämtliche in Absatz 1 genannten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Stifterin und der Aufsichtsbehörde.
- (3) Beschlüsse darüber, wie das Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung der Stifterin oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke zu verwenden ist, dürfen nur nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Aufhebung oder Auflösung

- (1) Ein Vorstandsbeschluss über die Auflösung der Stiftung, der einer Beschlussfassung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 bedarf, wird erst wirksam, wenn er von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr restliches Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an eine vom Vorstand durch Beschluss zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft (Stiftung, Verein, gemeinnützige eG oder GmbH) zwecks Verwendung für die in § 2 genannten Zwecke. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach Maßgabe des für Stiftungen geltenden Rechts.

Aufsichtsbehörde ist der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die Senatskanzlei in Kraft.